

Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) mit ergänzenden Bedingungen

Zum 8.11.2006 hat der Gesetzgeber die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) in Kraft gesetzt (BGBl. I Nr. 50 S. 2485).

Danach ist die ZVO Energie GmbH als Netzbetreiber verpflichtet, nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) jedermann an ihr Gasversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Gas in Niederdruck zu gestatten. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der NDAV, die ab 01.05.2007 Geltung erlangen, kommen ab 01.05.2007 die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der ZVO Energie GmbH Netzbetrieb sowie die jeweiligen Anlagen zu den Ergänzenden Bedingungen zur Anwendung.

Die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und die Ergänzenden Bedingungen der ZVO Energie GmbH Netzbetrieb gelten – in Ersetzung der bisher maßgeblichen Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) und der Ergänzenden Erdgaslieferungsbedingungen der ZVO Energie GmbH vom 17.08.2004 - auch für alle bestehenden Niederdruck-Anschlussverhältnisse mit Letztverbrauchern sowie für diejenigen, die nach dem 12.07.2005 durch Erstanschluss von Grundstücken oder den Erwerb von angeschlossenen Grundstücken auf der Grundlage der AVBGasV begründet worden sind und auch für alle am 08.11.2006 bestehenden Anschlussnutzungsverhältnisse mit Letztverbrauchern, die einen Anschluss an das Gasversorgungsnetz zur Entnahme von Gas in Niederdruck nutzen.

Die NDAV und die gesamten Ergänzenden Bedingungen mit ihren Anlagen liegen im Kundenzentrum der ZVO Unternehmensgruppe Timmendorfer Strand, Strandallee 112-114 sowie im Betriebshof Neustadt i.H., Industrieweg 11, zur Einsicht aus. Auf Wunsch senden wir Ihnen die NDAV und die Ergänzenden Bedingungen mit ihren Anlagen kostenlos zu (Tel.: 04503-603/111).

ZVO Energie GmbH Netzbetrieb
gez. Lange-Jost
Geschäftsführer

Ergänzende Bedingungen der ZVO Energie GmbH - Netzbetrieb zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Diese Bedingungen finden ergänzend zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. 2006 I S. 2477, 2485) Anwendung.

1. Netzanschluss (§§ 5-9 NDAV)

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanchlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der ZVO Energie GmbH Netzbetrieb zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Die ZVO Energie GmbH – Netzbetrieb kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzananschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der ZVO Energie GmbH – Netzbetrieb sind angemessen zu berücksichtigen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet ZVO Energie GmbH – Netzbetrieb die Kosten für die Herstellung des Netzanchlusses nach den im Preisblatt der ZVO Energie GmbH – Netz veröffentlichten Pauschalsätzen und sonstigen Regelungen. Das Preisblatt bildet eine Anlage (Anlage 1) zu diesen Bedingungen.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet der ZVO Energie GmbH Netzbetrieb die Kosten für Veränderungen des Netzanchlusses, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Stilllegung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5 Die ZVO Energie GmbH Netzbetrieb ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzananschlussverhältnis beendet wird.
- 1.6 Das Gas hat im Normalfall einen Brennwert ($H_{o,n}$) von ca. 11,4 kWh/m³ mit der nach DVGW-Arbeitsblatt G 260 zulässigen Schwankungsbreite; der dazugehörige Wobbe-Index (W_o) beträgt ca. 14,4 kWh/m³.

Der mittlere Überdruck hinter dem Regler beträgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, 22,6 mbar.

2. Fälligkeit, Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§ 9 Abs. 2 NDAV)

- 2.1 Der Netzanchlusspreis wird bei Fertigstellung des Netzanchlusses fällig.
- 2.2 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach § 1 Ziffern 3. und 4. nicht oder nicht

rechtzeitig nachkommt, erhebt die ZVO Energie GmbH Netzbetrieb angemessene Vorauszahlungen.

- 2.3 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt ZVO Energie GmbH Netzbetrieb auf die Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen.

3. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- 3.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der ZVO Energie GmbH Netzbetrieb zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 3.2 Der Anschlussnehmer erstattet der ZVO Energie GmbH Netzbetrieb die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der ZVO Energie GmbH Netzbetrieb veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 3.3 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

4. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der ZVO Energie GmbH Netzbetrieb an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der ZVO Energie GmbH Netzbetrieb als Anlage 2 zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

5. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV) Preise für sonstige Dienstleistungen

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der ZVO Energie GmbH – Netzbetrieb, Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen, veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Zur Berechnung kommende Preise für weitere Dienstleistungen sind ebenfalls in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.05.2007 in Kraft.

ZVO Energie GmbH Netzbetrieb
gez. Lange-Jost
Geschäftsführer

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der ZVO Energie GmbH Netzbetrieb zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Pauschal- und sonstige Entgelte

gültig ab 01.05.2007

I. Netzanschluss

1. Netzanschlusskosten

(Ziff. 1 Unterziff. 3 der Ergänzenden Bedingungen)

Neuanschlüsse	netto €	brutto €
Netzanschluss bis DN 50		
Grundbetrag	730,00	868,70
mit Gas-Außenschrank	1.225,00	1.457,75
jeder angefangene Meter auf dem Grundstück	30,00	35,70
jeder Meter auf dem Grundstück, ohne Aufwand für Erd- und Oberflächenarbeiten	22,00	26,18
Bei Nieder- und Mitteldruckanschlüssen > DN 50 und bei Hochdruckanschlüssen sind über die Höhe der Anschlusspreise Einzelvereinbarungen erforderlich.		
Trennung von Netzanschlüssen gemäß Anlage 2 Ziff. 2 f) im Falle vorabverlegter Netzanschlüsse werden pauschal abgerechnet	900,00	1.071,00

2. Inbetriebsetzungskosten

(Ziff. 3 der Ergänzenden Bedingungen)

	netto €	brutto €
Inbetriebsetzung pauschal	41,20	49,03
Zeitgleiche Anbringung von zusätzlichen Messeinrichtungen an einem vorhandenen Netzanschluss Pauschal	23,60	28,08
Bei vergeblichen Inbetriebsetzungsversuchen und bei sonstigen vom Kunden zu vertretenden Fehlverhalten zusätzlich je Wiederholungsfall	28,30	33,68
Für Auswechslung von Messeinrichtungen auf Verlangen des Kunden je Messeinrichtung pauschal	75,00	89,25
Bei widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der ZVO Energie GmbH	35,00	41,65

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung, Trennung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

(Ziff. 5 der Ergänzenden Bedingungen)

		brutto €*
Kostenpflichtige Zahlungsaufforderung	2 % des Forderungsbetrages, mindestens 2,50 €	
Einziehung der Forderung	3% des Forderungsbetrages, mindestens 2,50 €	
Verzugszinsen für das Jahr	5%-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, § 247 BGB	
Rücklastschriften	5,00 €	
Einstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung und Wiederherstellung des Anschlusses	41,20 €	49,03

Der Schuldner hat in Bezug auf die sich aus den Regelungen dieser Ziffer ergebenden Beträge die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden der ZVO Energie GmbH Netzbetrieb überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist.

II. Preise für sonstige Dienstleistungen

	netto €	brutto €*
Jahresentgelt für inaktive Netzanschlüsse pauschal	12,00	14,28
Zählerablesung (Sonder- oder Zwischenablesung) auf Wunsch des Kunden Pauschal	22,00	26,18

***Die hier angegebenen Beträge verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer mit dem ab 01.01.2007 geltenden Satz.**

Anlage 2

Technische Anschlussbedingungen

1. Kundenanlage, Inbetriebsetzen des Netzanschlusses

Die ZVO Energie GmbH Netzbetrieb behält sich vor, den Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig zu machen. Diese darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde. Die mit dem Netzanschluss zu verbindende Eigenanlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik, zu denen auch die Technischen Regeln für Gasinstallationen, DVGW-TRGI, gehören, entsprechen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Erdgasbezug über den Netzanschluss innerhalb von 12 Monaten nach seiner Herstellung durch die ZVO Energie GmbH Netzbetrieb aufzunehmen.

2. Vorabverlegte Netzanschlüsse

Es wird im Einzelfall im Rahmen von Erschließungsverträgen die Möglichkeit zur Vorabverlegung von Teilstücken von Netzanschlussleitungen auf unbebauten Grundstücken eingeräumt. Dies erfordert in besonderer Weise die Beachtung der für die Gasversorgung und den Rohrleitungsbau/-betrieb einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerken sowie der Anerkannten Regeln der Technik. Daher erfolgt diese Verlegemaßnahme allein unter nachfolgend genannten Voraussetzungen, die zu erfüllen sich der Erschließer verpflichtet, bzw. die er anerkennt:

- a) Verbindliche Grenzabsteckung hinsichtlich der im Erschließungsbereich zu bildenden jeweiligen Einzelgrundstücke vor Beginn der Leitungsverlegung durch den Erschließer.
- b) Seitens des Erschließers verbindliche Angabe vor Leitungsverlegung, wo die jeweilige Gasnetzanschlussleitung auf jedes Einzelgrundstück zu legen ist unter der Maßgabe, dass sie bei der nachfolgenden Bebauung geradlinig, rechtwinklig, auf kürzestem Wege und ohne Überbauung und Überpflanzung hergestellt werden kann und dass jedes Grundstück einen eigenen Anschluss erhält.
- c) Seitens des Erschließers verbindliche Angabe aller Standorte oder Lagen der Anlagen anderer Ver- und Entsorgungsträger als dem Netzbetreiber soweit sie für die Vorabverlegung Bedeutung erlangen können (Verteilerschränke, Lampen, Schächte etc.).
- d) Seitens des Erschließers Einmessung aller vorabverlegten Netzanschlussleitungen auf Gauß-Krüger-Koordinaten.
- e) Die durch den Erschließer selbst zu übernehmende und auch dem Grundstückserwerber aufzuerlegende Pflicht und zu gebende Hinweise, die vorabverlegte jeweilige Netzanschlussleitung nicht zu überbauen, ihre jederzeitige Zugänglichkeit und Unversehrtheit unter Beachtung des Umstandes, dass sie sich ständig unter Erdgasdruck befindet, sicherzustellen und sämtliche Haftungsrisiken insoweit zu übernehmen, sofern sie nicht aus einem schuldhaften Verhalten des Netzbetreibers resultieren, sowie eine Lageänderung des Netzanschlusses mit der Folge der Abkehr vom Prinzip der geradlinigen und rechtwinkligen Verlegung auf kürzestem Weg, nachfolgend gegenüber dem Netzbetreiber nicht zu beanspruchen,
- f) Übernahme der Pflicht seitens des Erschließers, die für eine etwaige Trennung von aus nicht von dem Netzbetreiber zu vertretenden Gründen nicht benötigten oder unzulässig lang ungenutzten vorabverlegten Netzanschlüssen erforderlichen Bauarbeiten im öffentlichen Bereich entschädigungslos hinzunehmen und die dafür entstehenden Kosten zu tragen (s. Ziffer I. 1. des die Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen bildenden Preisblattes). Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die Übernahme der Selbstkosten einer aus Gründen der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik oder der zu beachtenden Gesetze und Vorschriften etwaig erforderlichen Umlegung, soweit diese unter Berücksichtigung der vorangegangenen Regelungen in die Verantwortung des Erschließers fällt.

3. Technische Installationsbedingungen für Kundenanlagen

Die Technischen Installationsbedingungen ergeben sich aus dem Anhang 1 zu diesen Technischen Anschlussbedingungen.

4. Richtlinien für Eigenleistungen des Anschlussnehmers bei der Herstellung neuer Gasnetzanschlüsse

Bei eigener Erbringung von Erd- und Oberflächenarbeiten oder bei Beauftragung an eine Fremdfirma durch den Anschlussnehmer, nachfolgend auch „Kunde“ genannt, sind folgende Regeln zu beachten:

Der Trassenverlauf auf dem Grundstück für den / die Netzanschluss / schlüsse, die Art der Hauseinführung (Keller / kein Keller) und bei Wasser die Art und Lage der Zählertraverse werden zwischen Kunden und Beratern unter örtlicher Anwesenheit festgelegt und in einer Skizze festgehalten. Die Trasse wird so gewählt, dass sie nicht überbaut werden muss und von Bepflanzung freigehalten werden kann. Der Kunde erhält eine Kopie der Skizze.

Vor Beginn der Durchführung der Erdarbeiten muss sich der Kunde über vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen (insbesondere Gas-, Wasser-, Abwasser-, Strom-, Telefon- und Breitbandleitungen) und sonstige Anlagen erkundigen. Die Schutzanweisungen und die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften müssen beachtet und eingehalten werden. Kommt der Kunde oder dessen Beauftragter seiner Erkundigungspflicht nicht nach, entfällt eine Haftung der ZVO Energie GmbH Netzbetrieb, nachfolgend „ZVO“ genannt. Für Schäden, die der Kunde oder der von ihm Beauftragte bei der Durchführung der Erdarbeiten schuldhaft verursacht, übernimmt der ZVO ebenfalls keine Haftung. Der Kunde verpflichtet sich dazu, den ZVO von Schadenersatzansprüchen Dritter frei zu halten.

Der Kunde vereinbart einen Termin zur Fertigstellung der Eigenleistung mit der Bauleitung des ZVO. Kann der Termin zur Fertigstellung der Eigenleistung nicht eingehalten werden, ist die Bauleitung rechtzeitig zu informieren.

Der Kunde verpflichtet sich dazu, die Aufgrabungsarbeiten auf seinem Grundstück auf eigenes Risiko durchzuführen.

Kann der vereinbarte Trassenverlauf nicht eingehalten werden, weil z.B. Hindernisse im Erdboden vorgefunden werden, die vorher nicht bekannt waren, ist mit dem Berater des ZVO zu klären, ob der Verlauf der Trasse neu festgelegt werden muss. Bei neuer Festlegung ist diese schriftlich anhand einer Skizze aufzunehmen.

Der Rohrgraben und das Kopfloch müssen zum vereinbarten Termin der Netzanschlussherstellung der DIN 4124 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen:

Der Rohrgraben, wenn ausschließlich ein Gasnetzanschluss erstellt werden soll, ist für eine Erdüberdeckung von ca. 1,00 m, in der Regel in einer Tiefe von 1,10 m und ca. 0,60 m Breite herzustellen.

Die Rohrgrabensohle muss steinfrei sein, es ist ein Sandbett durch den Kunden einzubringen, und für die Rohrdeckung muss steinfreier Boden durch den Kunden zur Verfügung stehen.

Für die Zeit der Rohrverlegung muss die Rohrsohle trocken sein (Grund- und Niederschlagswasser; Drainagen, Eis und Schnee).

Bei Außentemperaturen von unter 5°C ist die Netzanschlusserstellung nur unter zusätzlichem Aufwand möglich.

Am Haus ist ein Kopfloch herzustellen in der Länge und Breite von ca. 1,20 m * 1,20 m und einer Tiefe von ca. 0,20 m unterhalb der vorgesehenen Austrittshöhe der Hauseinführung.

Wenn die vom ZVO beauftragte Verlegefirma den Rohrgraben und das Kopfloch nicht abnehmen kann, weil der vorgefundene Rohrgraben nicht den Schutzanweisungen und den entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften entspricht, ist die Bauleitung zu verständigen, und die Verlegearbeiten dürfen erst durchgeführt werden, wenn eine Klärung zwischen Kunden und Bauleitung herbeigeführt wurde.

Die Verlegefirma stellt den/die Netzanschluss/schlüsse her inkl. Rohrandeckung und Trassenband auf dem Privatgrund. Sand für die Rohrdeckung ist vom Kunden beizustellen.

Der Kunde füllt den Rohrgraben und stellt die Oberflächen auf seinem Grundstück wieder her.

Risiken, die durch Nichtbefolgung der hier geregelten Anforderungen herrühren, trägt der Kunde.

Der Kunde verpflichtet sich, bei auftretenden Problemen Schäden etc. die Bauleitung des ZVO unverzüglich zu informieren. Der ZVO wird für Schäden auf Grund verspäteter Information nicht eintreten.

Baugruben und Rohrgräben muss der Kunde oder sein Beauftragter im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht während der gesamten Dauer der Bauzeit gegen Einsturz sichern. Es ist damit zu rechnen, dass die ZVO Energie GmbH oder die von ihr beauftragte Firma bei einer unbeständigen Wetterlage witterungsbedingt nicht weiterarbeiten kann. Das bedeutet für den Kunden oder seinen Beauftragten, dass er unter Umständen die Baustelle länger sichern muss. Für möglicherweise auftretende Terminverzögerungen übernimmt die ZVO Energie GmbH keine Haftung.

Für technische Fragen stehen dem Kunden zur Verfügung:

Tel. 04561-399316

Telefax 04561-399389

E-Mail: netzbetrieb@zvo.com

Anhang 1: Technische Installationsbedingungen“

ZVO Energie GmbH Netzbetrieb
gez. Lange-Jost
Geschäftsführer